



§ 1 Allgemeines

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, sofern sie dem Käufer bei einem früher von der Verkäuferin bestätigten Auftrag zugegangen sind. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- Sollten einzelne Bedingungen gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, die aus dem geschlossenen Vertrag entstehen (ohne Rücksicht auf den Wert), der Sitz des Auftragnehmers in Aachen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Die Verkäuferin weist gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass sie über den Käufer nur für interne Zwecke personenbezogene Daten (Name, Anschrift) per EDV speichert.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Verträge kommen nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande. An Mustern, Prospekten, technischen Beschreibungen, Skizzen u. ä. Informationen behält sich die Verkäuferin alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind keinesfalls als garantierte Eigenschaften zu betrachten.

§ 3 Montage

- Für die Berechnung der Montagekosten setzt diese eine normale Montage voraus. Die Voraussetzungen technischer und baulicher Art müssen bauseitig gegeben sein. Für die Montage notwendige Strom- und Wasserversorgung ist vom Auftraggeber zu stellen. Wenn nicht anders vereinbart sind Stemmarbeiten jeglicher Art, Schlosserarbeiten, Stellung von Gerüsten nicht Bestandteil des Auftrages und werden gesondert berechnet. Nachjustierungen und Einstellarbeiten an Bauelementen nach erfolgter Abnahme außerhalb der ersten 6 Monate sind für den Auftraggeber kostenpflichtige Leistungen. Justierarbeiten nach der Inbetriebnahme von Steuerungen (z.B. Wind- Sonnenautomatiken) sind, wenn nicht gesondert vereinbart, immer kostenpflichtige Leistungen.
- Für gegebenenfalls bei der Montage entstehende, erforderliche kosmetische Arbeiten übernehmen wir keine Haftung.
- Erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde und/oder des Hauseigentümers sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Montageort muss frei zugänglich sein. Dekoration und entzündliche Stoffe müssen vom Auftraggeber entfernt werden.
- Wartezeit, während welcher unsere Monteure ohne Ihr und unser verschulden am Montageort anwesend sein müssen, wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Auch dann, wenn die Montage/Leistung von uns zu festen Pauschalpreisen vereinbart wurde oder im Kaufpreis eingeschlossen ist. Das gleiche gilt für dadurch verursachte Fahrten der Monteure, Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.
- Auf-, Um- und Abbauen, sowie Vorhalten von Arbeits-, Schutzgerüsten und Montagebühnen für Arbeiten über einer Arbeitshöhe von 250 cm über druckfestem, geraden Boden, gelten als besondere Leistungen und werden gesondert berechnet.
- Für Defekte-, oder Beschädigungen, die durch Arbeiten, welche nicht Vertragsgegenstand sind und durch einen Gefälligkeitsdienst des ausführenden Monteurs vor Ort entstehen, haftet ausschließlich dieser.

§ 4 Preis

- Es gelten die vereinbarten Preise. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung oder Leistung ändern, dann ist eine Preiserhöhung möglich, jedoch nur dann, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird.
- Bei Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, der Herstellungs- und Transportkosten u.a. ist der Auftragnehmer berechtigt, die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zu berechnen. Lohnerhöhungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- Die Preise verstehen sich ab Lager der Verkäuferin ohne Verpackung, wenn nichts anderes in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Die Transportkosten sowie die Kosten für die Verpackungsentsorgung gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer die zu dem am Tage der von uns gelieferten und/oder montierten Produkte gültigen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich berechnet wird.
- Die Entsorgung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen. Abweichungen davon, die Mehraufwendungen zur Folge haben, erfolgen zu Lasten des Auftraggebers. Sind bei der Entsorgung Besonderheiten zu beachten, hat der Auftraggeber auf diese vor Vertragsabschluss hinzuweisen.

§ 5 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeiten Arbeitszeit ist, wird – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil:

- der beanstandeter Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte.
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

§ 6 Lieferung und Versand

- Die von der Verkäuferin angegebenen Lieferfristen oder Lieferdaten gelten als ungefähr. Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Zur Rücknahme von Liefergegenständen, die keinen Sachmangel aufweisen, ist die Verkäuferin nicht verpflichtet. Rücksendungen sind nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum müssen angegeben sein.
- Stimmt die Verkäuferin einer Warenrückgabe nach Ablauf eines Monats nach Ablieferung zu, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von max. 60 % des Warenwertes zzgl. MwSt., jedoch ohne Transport- und Verpackungskosten, sofern die Ware in neuwertigem Zustand und originalverpackt ist. Dies gilt nicht für Rücksendungen wegen berechtigter Mängelrügen.
Bei Lieferungen auf Inselgebiete (z.B. Helgoland) gelten gesonderte Versandkosten.

§ 7 Mängelrüge, Mängelansprüche und Haftung

- Die Gewährleistung beträgt zwei Jahre.
- Der Käufer hat offensichtliche Mängel der Ware nach Untersuchung gemäß § 377 HGB gegenüber der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungspflicht vom Käufer unter Vorlage eines Liefer-, Kauf- oder Rechnungsbelegs schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels gilt die Ware als genehmigt und Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Auf Verlangen der Verkäuferin ist beanstandete Ware frachtfrei an sie zurückzusenden. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- Für die Beurteilung von Qualitäts- und Produkteigenschaften beziehen wir uns bei:
 1. **Markisen und Markisentüchern:** auf die Richtlinien der BKT_{EX}, dem Bundesverband Konfektion Technischer Textilien e.V. und den bei Auftragserteilung unterschriebenen Garantievoraussetzungen.
 2. **Glas:** auf die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen. Erarbeitet vom Technischen Beirat im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und dem Technischen Ausschuss des Bundesverbands Flachglas Großhandel, Isolierglasherstellung, Veredlung E.V.
 3. **Rollläden:** auf die Richtlinien zur Beurteilung der Produkteigenschaften von Rollläden. Erarbeitet vom Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V. Diese Richtlinien liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- Rollläden, Markisen, Jalousien und Garagentore mit Elektroantrieb:** Bei Vereisung von beweglichen Konstruktionsteilen darf die Anlage nicht betätigt werden, da es ansonsten zur Beschädigung der Anlage kommen kann. Bei Nutzung einer automatischen Steuerung, sollte diese bei Temperaturen unter 0 Grad auf manuelle Bedienung umgestellt werden.
- Die Verkäuferin haftet und leistet Gewähr gemäß den nachfolgenden Ziffern nur dann, wenn die Mängelursache bereits beim Gefährübergang vorlag und nur, wenn



die verkauften Produkte bestimmungsgemäß eingesetzt werden, es sei denn, die Verkäuferin stimmt ausdrücklich und schriftlich einer hiervon abweichenden Verwendung zu. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Mängelursache darin besteht, dass Montage- und Einbauvorschriften oder Gebrauchsanweisungen nicht beachtet wurden, die Produkte überbelastet, überbeansprucht oder auseinander genommen wurden. Das Gleiche gilt bei nicht von der Verkäuferin vorgenommenen technischen Veränderungen oder bei Verbindung mit oder Verwendung von ungeeigneten Fremtteilen oder ungeeigneten Trägerprodukten. Die Installation muss fachgerecht ausgeführt sein. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen erhöhter Aufwendungen zur Mängelbeseitigung, die z. B. dadurch entstehen, dass durch bauliche oder sonstige Maßnahmen beim Endverwender/Nutzer, die Zugänglichkeit für Instandsetzungen von Produkten oder Komponenten wesentlich erschwert ist. Der Verkäuferin muss vom Käufer Gelegenheit gegeben werden, das Vorliegen eines berechtigten Mangels zu überprüfen. Liegt kein berechtigter, von der Verkäuferin zu vertretender Mangel vor, sind die Überprüfungs- und Servicekosten vom Käufer zu tragen.

- Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Waren oder Leistungen liefert die Verkäuferin als Nacherfüllung unentgeltlich eine mangelfreie Sache. Sie kann den Mangel nach eigener Wahl auch selbst beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Kostenauslösende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung können vom Käufer nur nach Abstimmung und Freigabe durch die Verkäuferin geltend gemacht werden. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Bei Fehlschlag der Ersatz-/Nachlieferung oder Mängelbeseitigung steht dem Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziffer 4 – das Recht auf Rücktritt oder Minderung zu. Im Übrigen gelten zur Nacherfüllung die gesetzlichen Bestimmungen.
- Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt hiervon ist die Haftung der Verkäuferin wegen Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
- Ausstellungs- und reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.
- Sollte der Auftragnehmer einer Warenrücknahme zustimmen, erfolgt dies ausschließlich mit einer zur Verrechnung ausgestellten Gutschrift.

§ 8 Zahlungen

- Der Kaufpreis und die Nebenleistungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur dann zulässig, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Verkäuferin maßgebend. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der Verkäuferin in Aachen. Eine Zahlung mit Wechsel ist ausgeschlossen.
- Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins, auf Nachweis auch höhere, berechnet.
- Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme auszuführen, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge fällig zu stellen und sofortige Barzahlung zu verlangen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer gegen Ansprüche der Verkäuferin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- Im kaufmännischen Verkehr steht dem Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ein Zurückhaltungsrecht nicht zu. Er ist jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung Sicherheit zu leisten, sei es durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Entwürfe, Zeichnungen und den dazu erfassten Maßgaben sowie Kostenvoranschläge und Berechnungen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen diese nicht genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Auch im Falle der Nichterteilung des Auftrags bleiben die Urheberrechte unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Verkäuferin.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit al-

len Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Verkäuferin zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Verfügung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. § 7, Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 7, Abs. 2 und 3 auf die Verkäuferin tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 7 Abs. 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Die Verkäuferin wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Verkäuferin ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlischt.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit bestehende Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Mit Tilgung aller Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Verkäuferin, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

§ 10 Sonstiges

Für Verträge mit Kaufleuten und für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist als Gerichtsstand das für den Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht vereinbart. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN – Stand 08.2015